

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 25. APRIL 1951

NUMMER 34

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

II. Personalangelegenheiten: Mitt. 14. 4. 1951, Auskunftstelle der früheren Stadtverwaltung Breslau. S. 501.

**B. Finanzministerium.**

RdErl. 9. 4. 1951, Behandlung von Forderungen des Soforthilfefonds. S. 501. — RdErl. 10. 4. 1951, Gewährung von Finanzierungshilfen für Eigenheime, Kleinsiedlungen und Mietwohnungen; hier: Weiterleitung von Anträgen in andere Länder des Bundesgebietes; Verhältnis von Finanzierungshilfen und Landesbaudarlehen, alleinige Inanspruchnahme der Finanzierungshilfen. S. 502.

**C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 504.  
RdErl. 11. 4. 1951, Holzschutz. S. 504.

**D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****E. Arbeitsministerium.****F. Sozialministerium.****G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.****J. Staatskanzlei.****A. Innenministerium****II. Personalangelegenheiten****Auskunftstelle der früheren Stadtverwaltung Breslau**

Mitt. d. Innenministers v. 14. 4. 1951 —  
II C 3 — 535/51

Nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern ist seitens des früheren Stadtkämmerers und Vertreters des ehem. Oberbürgermeisters der Stadt Breslau, jetzigen Oberbürgermeisters der Universitätsstadt Marburg a.d.L., Bleek, eine Auskunftstelle der früheren Stadtverwaltung Breslau geschaffen worden, die auf Grund des nach den Westzonen ausgelagerten Bestandes an Personalunterlagen in der Lage ist, Auskünfte über Dienst- und Beoldungsverhältnisse der früheren Bediensteten der Stadtverwaltung Breslau zu erteilen und entsprechende Becheinigungen auszustellen.

Die Anschrift lautet:

„Auskunftstelle der früheren Stadtverwaltung Breslau in Dillingen a. Donau, Konviktstr. 7.“

Ich gebe anheim, sich dieser Einrichtung im Bedarfsfalle zu bedienen.

— MBl. NW. 1951 S. 501.

**B. Finanzministerium****Behandlung von Forderungen des Soforthilfefonds**

RdErl. d. Finanzministers (Landesamt für Soforthilfe) v. 9. 4. 1951 — II B 2 Tgb.-Nr. 3874

Unter Bezugnahme auf meine RdErl. vom 31. August 1950 und vom 5. März 1951 — II B 2 Tgb.-Nr. 3874 — betr. Behandlung von Forderungen des Soforthilfefonds wird auf Grund des Erlasses des Hauptamtes für Soforthilfe — Az.: III A — 379 — Tgb.-Nr. III/524/51 — vom 21. März 1951 folgendes bekanntgegeben:

In dem Erlaß des Hauptamtes für Soforthilfe vom 13. Juli 1950, bekanntgegeben durch meinen o. a. Erl. vom 31. August 1950, wurde darauf hingewiesen, daß selbst Forderungen, die durch unerlaubte Handlungen der Schuldner entstanden sind, nicht durch Aufrechnung gegen die laufende Unterhaltshilfe eingezogen werden könnten.

Nach einer jetzt vorliegenden höchstgerichtlichen Entscheidung können sich jedoch Schuldner, gegen die Forderungen aus einer unerlaubten oder sogar strafbaren Handlung entstanden sind, die sie selbst zu vertreten haben, nicht auf das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB berufen. Dies würde, wie in dem Urteil ausgeführt wird,

gröblich gegen das allgemeine Rechtsgefühl und den Grundsatz von Treu und Glauben verstößen.

Ich bitte daher, künftig in den Fällen, in denen Anspruchsberechtigte die Überzahlung einer Soforthilfe selbst zu vertreten haben, d. h. unter anderem die rechtzeitige Meldung einer Änderung in ihrem Familienstand oder -einkommen unterlassen bzw. zu erwartende Renten oder sonstige Versorgungsbezüge verschwiegen haben, die überzahlte Hilfe in angemessenen Teilbeträgen von der laufenden Soforthilfe einzubehalten. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß die dem Anspruchsberechtigten verbleibende Unterhaltshilfe nicht unter den Unterstützungsrichtsatz absinkt.

Fälle, die auf Grund dieser Regelung durch Abzug angemessener Teilbeträge bereinigt werden können, sind mir auf Grund des Erl. vom 5. März 1950 nur dann vorzulegen, wenn aus besonderen Gründen die in meinem Erlaß vom 31. August 1950 Abschnitt I festgelegten angemessenen Teilbeträge nicht erreicht werden können. Ich bitte in diesen Fällen sowie in den Fällen des Abschnittes I des Erlasses vom 5. März 1950 den Ergänzungsbogen auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Ratenzahlung“ zu versehen.

Soweit mir Akten bereits vorgelegt worden sind, werde ich Vorgänge, auf die dieser Erl. voraussichtlich Anwendung finden kann, zurücksenden.

Auf die erforderliche laufende Überwachung des Einganges der Raten wird verwiesen.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 501.

**Gewährung von Finanzierungshilfen für Eigenheime, Kleinsiedlungen und Mietwohnungen; hier: Weiterleitung von Anträgen in andere Länder des Bundesgebietes; Verhältnis von Finanzierungshilfen und Landesbaudarlehen, alleinige Inanspruchnahme der Finanzierungshilfen**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 4. 1951 —  
II B 2 (Landesamt für Soforthilfe) Tgb.-Nr. 4131

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 6. April 1951 gebe ich nachstehend den Erlaß des Hauptamtes für Soforthilfe — Az.: II B — 790/30 — Tgb.-Nr. II B — 401/51 — vom 30. März 1951 bekannt:

Gemäß meiner Weisung vom 6. November 1950 gelten für die Bewilligung von Finanzierungshilfen — abgesehen von den Abweichungen, die sich aus dem Eigenkapital-Charakter ergeben — dieselben Grundsätze wie für die

**Gewährung von Landesbaudarlehen.** Daraus folgt zwangsläufig, daß über entsprechende Anträge nur die für den jeweiligen Bauort zuständigen Bewilligungsstellen entscheiden können. Die Einreichung bzw. Prüfung der Anträge beim Soforthilfeamt des Wohnsitzes entspricht der Ausstellung von „Bescheinigungen“ nach § 3 meiner Weisung vom 18. März 1950 (jetzt Abschnitt III Ziffer 3 der Bundesrichtlinien vom 20. Februar 1951); sie hängt also mit der Mittelbereitstellung nicht zusammen und führt in keinem Falle zu einer übergebietslichen Verrechnung, wie ja auch Landesbaudarlehen unabhängig vom bisherigen Wohnort des Antragstellers immer nur am Ort des Bauvorhabens aus den dort verfügbaren Mitteln gewährt werden.

Es ist mir nun mitgeteilt worden, daß die prüfenden Ämter für Soforthilfe bei Übersiedlungen in ein anderes Land die dort zuständigen Bewilligungsstellen nicht kennen und auch zum unmittelbaren Verkehr mit diesen nicht berechtigt seien. Ich ordne daher an, daß in solchen Fällen die Soforthilfeämter die gemäß § 5 Abs. 3 der Weisung vom 6. November 1950 weiterzuleitenden Anträge dem übergeordneten Landesamt einreichen, das sie dem Landesamt des Aufnahmegerichtes übermittelt. Dieses reicht die Anträge dann unmittelbar an die zuständigen Bewilligungsstellen weiter.

Für die Länder der französischen Zone, von denen mir bekannt ist, daß Württemberg-Hohenzollern am 16. Januar 1951 und Rheinland-Pfalz am 30. Januar 1951 ebenfalls Richtlinien über die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Soforthilfemitteln erlassen haben, ist die vorliegende Regelung zunächst nicht anzuwenden. Ich werde hierauf noch zurückkommen, sobald ich mit den dortigen Landesämtern entsprechende Vereinbarungen getroffen habe.

## II.

Betrifft: a) Verhältnis von Finanzierungshilfen und Landesbaudarlehen;  
b) Alleinige Inanspruchnahme der Finanzierungshilfen.

a) Die Tatsache, daß die Soforthilfemittel für die Gewährung von Finanzierungshilfen zu einem Zeitpunkt bereitgestellt wurden, zu dem in den meisten Ländern keine Landesbaudarlehen ausgegeben wurden, hat bei vielen Geschädigten ein falsches Bild von den Aussichten auf Berücksichtigung hervorgerufen. So halten sich insbesondere viele Anwärter, die bei der Errichtung von Eigenheimen das nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderliche Eigenkapital in Form von Grund und Boden, Geldmitteln, Material oder Selbsthilfe aufzubringen vermögen und daher mit ihren Förderungsanträgen auf Landesbaudarlehen verwiesen werden müssen, für benachteiligt, weil sie glauben, Finanzierungshilfen leichter und vielleicht auch billiger erlangen zu können als nachrangige öffentliche Mittel. Diese Vorstellungen treffen aber durchaus nicht zu. Landesbaudarlehen können im Gegenteil nicht nur im Einzelfall mit größeren Summen und mit leichteren Bedingungen gewährt werden, sondern der Gesamtumfang der dafür verfügbaren Mittel gestattet auch, trotz der weit höheren Einzelbeträge viel mehr Bewerber damit zu bedenken als es mit Finanzierungshilfen möglich ist.

Hinsichtlich der nachzuweisenden allgemeinen Voraussetzungen schließlich stimmen beide Maßnahmen überein; es gelten also in jedem Falle die Vorschriften über den sozialen Wohnungsbau, insbesondere hinsichtlich der Wohnungsgröße und der Miet- (Lasten-) Höhe, aber auch in bezug auf das Einkommen des Wohnungsinhabers, die Niedrighaltung der Baukosten und die Einfügung in die Landesplanung.

b) Die vorerwähnten Bedingungen werden oft sowohl von Anwärtern auf ein Eigenheim als auch von sonstigen Geschädigten außer acht gelassen. Viele von diesen glauben, auf Grund meiner Weisung vom 6. November 1950 nur mit Finanzierungshilfen (und vielleicht eigenen Ersparnissen) eine Wohnung erlangen zu können, für die sie an Eigenmitteln, als Mieterdarlehen oder gar als Mieterzuschuß etwa 3000 DM oder

mehr bereitzustellen haben, während Landesbaudarlehen nicht in Anspruch genommen werden.

Bei derartigen Anträgen wird es aber nicht nur oft an den besonderen Voraussetzungen fehlen, die sich aus der Begrenzung der Finanzierungshilfen auf das notwendige Eigenkapital ergeben, sondern sehr häufig wird eine Bewilligung auch daran scheitern, daß das Vorhaben nicht die allgemeinen Bedingungen des sozialen Wohnungsbauwerks erfüllt. So dürfte z. B. der Bauherr einer Wohnung, deren Gesamtfinanzierung sich im wesentlichen auf privates Fremdkapital stützt, meist nicht in der Lage sein, die Richtsatzmiete (§ 17 Abs. 2 des 1. WBG) einzuhalten, so daß ihm dann öffentliche Hilfe dafür nicht gewährt werden kann.

Damit bleibt der Anwendungsbereich der Finanzierungshilfen praktisch auf die Vorhaben beschränkt, bei denen auch Landesbaudarlehen in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich können sie jedoch gemäß § 1 Abs. 2 meiner Weisung vom 6. November 1950 auch für sich allein beantragt werden, wenn auch die Voraussetzungen hierfür verhältnismäßig selten gegeben sein dürften. Unter den bestehenden Möglichkeiten sind wohl vor allem die Fälle zu nennen, bei denen anstelle nachrangiger öffentlicher Mittel (oder im erststelligen Beleihungsraum, was etwa bei Bausparern vorkommen wird) zinslose Darlehen gemäß § 7 c) des Einkommensteuergesetzes an der Finanzierung mitwirken.

Die Regelung zu I. tritt an die Stelle des in meinem RdErl. — Tgb.-Nr. 4131 — vom 4. April 1951 — S. 4 —, Buchstabe e, vorgesehenen Verfahrens.

An die Ämter für Soforthilfe und die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 502.

## C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

### Persönliche Angelegenheiten

**Ernennungen:** Der bisher im Angestelltenverhältnis beschäftigte frühere Ministerialrat im Reichsfinanzministerium H. Rademacher zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1951 S. 504.

### Holzschutz

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
Nr. IV/1/51 v. 11. 4. 1951 — IV/1 h

Im Weitergang ihrer Arbeiten hat die Deutsche Gesellschaft für Holzforschung, Stuttgart-S, Weisenburgstr. 19, das Merkheft 1 „Erläuterungen zum Merkblatt über baulichen Holzschutz“ in der 2. Auflage herausgegeben. Das Merkblatt ist auf den neuesten Stand gebracht und enthält in Schrägdruck vor den einzelnen Abschnitten nochmals den Text des im März 1939 mit Erlaß des RAM IV e Nr. 8612 c 503 II veröffentlichten Merkblattes.

Das Merkblatt ist für die Anwendung bei der Errichtung und Instandsetzung von Wohn- und Wirtschaftsbauten bestimmt, um vorzeitigen Verfall des Holzes durch Schäden auf Grund von Pilz- und Insektenbefall zu vermeiden. Zugleich wird auf den Wert des Werkstoffes Holz und seine Erhaltung hingewiesen, damit durch geeigneten Schutz zukünftig die Gebrauchsduer verlängert und so die Wirtschaft vor Schäden bewahrt bleibt. Das Merkheft ist heute um so bedeutungsvoller, als bereits jetzt große Schäden an nicht oder nur schlecht geschützten Bauten der Nachkriegszeit aufgetreten sind.

Das Merkblatt ist bei der DGfH oder unmittelbar beim Holzforschungsverlag, Stuttgart-W, Schwabstr. 159, zu beziehen. Ein Hinweis auf diesen Runderlaß in den Regierungs- und Kreisamtsblättern unter gleichzeitiger Erwähnung meines Runderlasses Nr. II/C — 14/49 vom 9. November 1949 im MBl. NW. 1949, S. 1076, vom 30. November 1949 ist angebracht.

Bezug: Mein RdErl. II/C — 14/49 vom 9. November 1949 (MBl. NW. S. 1076).

— MBl. NW. 1951 S. 504.